

Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Mehrweggeschirr-Lösungen und Spülmaschinen

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Förderziel

Im Rahmen der durch die Landeshauptstadt Potsdam zum 01.10.2026 eingeführten Verpackungssteuer soll mit dieser Förderrichtlinie ein Anreiz für den Umstieg auf Mehrweggeschirr geschaffen werden.

1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, durch die Gewährung eines finanziellen Zuschusses den dauerhaften Einsatz von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Speisen und Getränken zum Direktverzehr im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam (inkl. der Ortsteile) zu fördern und dadurch den Markthochlauf für Mehrweggeschirr zu unterstützen.

1.3 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt die Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Potsdam. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/-innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Zuwendung ist eine „De-Minimis-Beihilfe“ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen.

Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist eine Subvention. Nach § 3 Subventionsgesetz haben Fördermittellempfänger/-innen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Förderung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Förderung erheblich sind. Antragstellende werden daher darauf hingewiesen, dass ein Subventionsbetrug nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches strafbar ist.

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus der Förderrichtlinie verletzt werden oder die Maßnahme rückgebaut wird oder auf Grund mangelhafter Pflege oder durch den Antragstellenden Schaden nimmt, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % über dem Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

2.1 Systemnutzungsbeitrag bei einem Mehrwegpoolsystem-Anbieter

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in bestehende Mehrwegsyste-me über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Die Förderquote beträgt 80 % der

zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer je Betriebsstätte auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Voraussetzung ist eine Partnerschaft mit einem Mehrwegpoolsystem-Anbieter.

2.2 Anschaffung von Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck, das nicht Teil eines Poolsystems ist (betriebseigene Lösung)

Gefördert wird die Anschaffung von Mehrweggeschirr und -besteck, das nicht über ein Poolsystem bereitgestellt wird. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das ausgegebene Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck von Kunden zurückzunehmen. Die Förderquote beträgt 80 % der Anschaffungskosten von Mehrweggeschirr und -besteck jedoch höchstens 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer je Betriebsstätte auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

2.3 Spülmaschinen

Gefördert wird die Neuanschaffung von Gewerbspülmaschinen zur schnellen und hygienischen Reinigung von Mehrweggeschirr. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass die Anschaffung im Zusammenhang mit der Einführung von Mehrweggeschirr nötig ist. Gefördert werden nur Geräte, die über den Fachhandel bezogen werden und für die mindestens eine zweijährige Garantie/Gewährleistung gegeben wird. Der Zuschuss beträgt einmalig 80 % der Anschaffungs- und Anschlusskosten der Gewerbspülmaschine durch einen Fachbetrieb, jedoch höchstens 2.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer.

2.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zählen alle Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung der Maßnahmen der Nr. 2.1 bis 2.3 und zu deren ordnungsgemäßen Fertigstellung bzw. Herstellung deren Funktionsfähigkeit erforderlich und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen sind.

2.5 Nicht zuwendungsfähige Kosten und Leistungen

Nicht zuwendungsfähig sind

- die Umsatzsteuer, sofern der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Finanzierungskosten, regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Reparaturkosten und/oder Ersatzteilbeschaffungskosten,
- Eigenleistungen (auch unbar), insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen/Gerätschaften.

3. Grundsätze

3.1 Es können grundsätzlich nur Antragstellende gefördert werden, die bei der Verwendung von Einweggeschirr von der in der Landeshauptstadt Potsdam ab dem 01.10.2026 geltenden Verpackungssteuersatzung als Steuerpflichtige betroffen sind.

3.2 Es können auch Antragstellende gefördert werden, die als Letztvertreiber von der gesetzlichen Mehrwegangebotspflicht betroffen sind.

3.3 Es können pro Betriebsstätte mehrere Anträge gestellt werden; pro Antrag dürfen mehrere förderfähige Maßnahmen beantragt werden. Die Förderung der Maßnahme unter 2.1 ist auf einen Mehrwegpoolsystem-Anbieter begrenzt. Es gelten die jeweiligen maximalen Förderbeträge pro Maßnahme.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/-in sind Antragstellende nach Bewilligung. Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen aus dem Gastronomiegewerbe mit Betriebsstätten sowie Vereine mit Vereinssitz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam, die Speisen und/oder Getränke für den unmittelbaren Verzehr vor Ort oder als mitnehmbare Take-away-Speisen oder -Getränke verkaufen.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Bundes sowie des Landes Brandenburg für dieselbe Maßnahme ist zulässig, sofern die Förderprogramme des Bundes und des Landes Brandenburg eine Kumulierung zulassen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.10.2026 bis zum 30.09.2028 umgesetzt werden. Kann eine geplante Maßnahme nicht rechtzeitig innerhalb dieses Zeitraums fertiggestellt werden, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss.

Nicht förderfähig ist Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie bei Kontakt mit säurehaltigen Lebensmitteln eine Freisetzung von Formaldehyd und Melamin nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus sind sogenanntes „Bambusgeschirr“ sowie Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium von der Förderung ausgeschlossen. Die betreffenden Stoffe werden als gesundheitsschädlich eingestuft. Nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher/-innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.

Zuschüsse werden ab einer Höhe von 100 Euro (brutto) gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Gefördert werden jeweils nur die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer), da die antragstellenden Unternehmen die in den Kosten enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug geltend machen können.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt haben.

6. Art und Form der Förderung,

Die Zuwendung erfolgt als Teilfinanzierung und wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Haushaltsrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung sowie die § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden und vorrangigen Regelungen getroffen werden.

7.2 Abweichungen

In dieser Förderrichtlinie gelten folgende Abweichungen von der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Potsdam (ANBest-P):

- Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P wird die Zuwendung erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises inklusive Sachbericht, zahlenmäßigen Nachweis, Kopien der Belege (u. a. der eingereichten Rechnung(en)) und Bestätigungen und der Bestandskraft des Schlussbescheides in einer Summe ausgezahlt. (Erstattungsprinzip). Die Einreichung einer Belegliste ist nicht erforderlich. Die Vordrucke für die Verwendungsnachweisführung sowie die Mittelanforderung wird dem Antragstellenden mit dem Bewilligungsbescheid übersendet.
- Abweichend von Nr. 5.1 ANBest-P ist die Durchführung der Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Durchführungszeitraums bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
- Abweichend von Nr. 2.3 der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung können auch solche Vorhaben gefördert werden, die ab dem 01.06.2026 begonnen wurden. Insoweit wird für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis zum 30.09.2026 eine Ausnahme vom Grundsatz vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen.
- In der Nummer 2.1 der ANBest-P wird die Zahl 25.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer durch die Zahl 100.000,00 Euro ersetzt.
- In der Nummer 2.1.1 ANBest-P wird die Zahl „500,00 Euro“ ohne Umsatzsteuer durch die Zahl „30.000,00 Euro“ ohne Umsatzsteuer ersetzt.
- In der Nummer 2.1.2 ANBest-P wird die Zahl „500,00 Euro“ ohne Umsatzsteuer durch die Zahl „30.000,00 Euro“ ohne Umsatzsteuer ersetzt.

7.3 Auskunft

Mit Ihrem Antrag willigt die Antragstellerin/der Antragsteller ein, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Fördervoraussetzungen Daten aus dem Gewerberegister der Landeshauptstadt Potsdam sowie dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz abrufen kann und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Unterlagen, Daten, Nachweise

- von der Bewilligungsstelle auf Datenträgern gespeichert werden dürfen,
- in einem zentralen System der Landeshauptstadt Potsdam erfasst werden (Zuwendungsdatenbank),
- zum Zweck der der Erfolgskontrolle gemäß der Nummer 10.9 der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam weiterverarbeitet werden dürfen und
- von der Bewilligungsstelle an zur Vertraulichkeit verpflichtete, beauftragte Dritte weitergegeben und dort zum Zwecke der Statistik, des Monitorings, ggf. wissenschaftlicher Fragestellungen oder der Evaluation und Erfolgskontrolle der Förderung weiterverarbeitet, verwendet und ausgewertet werden dürfen.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge auf Bezuschussung der unter den Nr. 2.1 bis 2.3 bezeichneten Fördermaßnahmen müssen vor Beginn der Maßnahmen gestellt und bewilligt werden. Bereits umgesetzte Maßnahmen können mit Ausnahme derjenigen, die im Zeitraum vom 01.06.2026 bis 30.09.2026 begonnen wurden, nachträglich nicht mehr gefördert werden.

Als Maßnahmebeginn wird jede Begründung einer vertraglichen Verpflichtung (z. B. eine verbindliche Bestellung) verstanden und umfasst den Abschluss von Kauf-, Werk- sowie Lieferungs- und Leistungsverträgen.

Antragsformulare sowie die Durchführung des Förderverfahrens betreffende Formulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich und können über das Internet unter www.potsdam.de/verpackungssteuer unter dem Stichwort „Förderrichtlinie Mehrweg“ heruntergeladen werden.

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind mit dem vorgegebenen und vom Antragstellenden unterzeichneten Antragsformular(en) an die E-Mailadresse abfallberatung@rathaus.potsdam.de zu übermitteln oder postalisch bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Vereinsregistrauszug
- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Angebot mit detaillierter Kostenaufstellung, soweit bereits vorliegend

Der Antragstellende ist verpflichtet, im Rahmen der Antragstellung und der Verwendungsnachweisführung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Falsche Angaben der Antragstellenden können die Bewilligungsstelle zur Rücknahme einer Bewilligung, auch nachdem diese unanfechtbar geworden ist, und zur Rückforderung ausgezahlten Zuwendung berechtigen (§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 48 und 49a VwVfG).

Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als Eingangsdatum des Antrags gilt das Datum, an dem der unterschriebene und vollständig ausgefüllte Antrag unter der o. a. E-Mailadresse oder postalisch bei der Bewilligungsstelle eingeht.

8.2 Bewilligungsverfahren

Nach der Bewilligungsentscheidung erhalten die Antragstellenden einen vorläufigen Fördermittelbescheid mit den erforderlichen Informationen (z. B. Bewilligungszeitraum, Durchführungszeitraum, Bindungsfristen) über die geförderte Maßnahme.

Nach Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung wird die für vorläufig erklärte Zuwendung einschließlich der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben neu ermittelt und durch einen Schlussbescheid neu festgesetzt.

8.3 Nachweis und Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises inklusive Sachbericht, zahlenmäßigen Nachweis, Kopien der Belege (u. a. der eingereichten Rechnung(en) und Kontoauszüge als Zahlungsnachweise, technische Datenblätter der

angeschafften Fördertatbestände, eine entsprechende Fotodokumentation) und Bestätigungen nach Bestandskraft des Schlussbescheides in einer Summe auf das vom Antragstellenden angegebene Konto ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

8.4 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
Telefon: 0331-289-3763
E-Mail: abfallberatung@rathaus.potsdam.de

9. Hinweis zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mitfinanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommenssteuererklärung gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

10. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft und tritt am 30.09.2028 außer Kraft. Sofern die nach den jeweiligen Haushaltssatzungen zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Die Bewilligungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, einen Förderstopp auszusprechen.

Potsdam, den 12.08.2026

Im Auftrag

Brigitte Meier
Beigeordnete des Geschäftsbereiches
Ordnung, Sicherheit und Gesundheit